



B e k a n n t m a c h u n g

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 13. September 2026

1. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Gemeinde Kalefeld wird in der Zeit von

Montag, den 24.08.2026 **bis Freitag**, den 28.08.2026 an den Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie

Montag, den 24.08.2026, **Dienstag**, den 25.08.2026, jeweils von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und **Donnerstag**, den 27.08.2026 von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

im Ordnungsamt, Verwaltungsstelle Echte, Hauptstr. 18, Kalefeld-Echte für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit, der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben könnte. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gem. §§ 51 ff Bundesmeldegesetz (BMG) eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16 Tag vor der Wahl, spätestens am 28.08.2026 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeinde Kalefeld, Ordnungsamt, Hauptstr. 18, 37589 Kalefeld-Echte Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, **die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, erhalten bis spätestens zum 23.08.2026 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 10.09.2026, 18:00 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wahlscheininhaber können nur durch Briefwahl wählen, eine Wahl in einem anderen Wahlbezirk ist nicht möglich.

4. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl für die eine Wahlberechtigung besteht,
 - einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist versehenen, gelben Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Kalefeld, den 20.08.2026

Im Auftrage



Johannes Sroka